

Ressort Forschung und Lehre

# Formular für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) zur Vorlage bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bei der ersten und zweiten Prüfungsunfähigkeit der gleichen Prüfung

# Hinweise für die Ärztin/den Arzt und die\*den Studierenden

Wenn ein\*e Studierende\*r aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß der geltenden Studienordnung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall hat der Nachweis durch ein ärztliches Attest zu erfolgen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigen muss. Dieses Attest muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Säumnis oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist also grundsätzlich nicht Aufgabe der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes, sondern des Prüfungsausschusses. Daher stellt die Möglichkeit der Verwendung dieses Formulars lediglich ein erleichterndes Angebot für die\*den Studierenden dar.

Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern und damit die Chancen auf ein den wahren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechendes Prüfungsergebnis verringern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt zum Beispiel nicht vor bei:

- Prüfungsstress und Examensängsten,
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen und
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden)

Das ärztliche Attest muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit ausweisen. Weil es bei der Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit ganz maßgeblich auf die konkrete Prüfungsform (mündlich, schriftlich, praktisch) ankommt, ist diese in die Einschätzung einfließen zu lassen. So wird z.B. die gebrochene Schreibhand eine Prüfungsunfähigkeit bei einer schriftlichen Prüfung hervorrufen, während jene im Rahmen einer mündlichen Prüfung unerheblich ist. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist hingegen nicht ausreichend, weil aus dieser gerade nicht die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

### Hinweis für die\*den Studierenden:

Das Attest ist <u>unverzüglich</u> dem Prüfungsamt über das jeweilige Studienbüro vorzulegen. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum <u>nächstmöglichen</u> Prüfungstermin abzulegen. Dies kann also auch die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester sein. Ab der zweiten Prüfungsunfähigkeit (der gleichen Prüfung) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für ein amtsärztliches Attest bzw. die amtsärztliche Untersuchung trägt die/ der Studierende.

Die Vorlage dieses Formulars ist nach den geltenden Studienordnungen keinesfalls zwingende Voraussetzung, um die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Es dient lediglich als Erleichterung für die\*den Studierenden, weil die Prüfungsunfähigkeit hier schon durch die Ärztin/ den Arzt bestätigt wird, ohne dass dies durch das Prüfungsamt weitergehend ge-/ überprüft wird.

Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attests bzw. die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend. Die Studierenden sind jedoch verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie als Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.

Sofern das Attest in elektronischer Form übermittelt wird, hat dies an die folgende E-Mail-Adresse zu erfolgen:

- → Vorklinik Human- und Zahnmedizin: studienbuero-vorklinik@uni-mainz.de
- → Klinik Humanmedizin: studienbuero-medizin@uni-mainz.de
- → Klinik Zahnmedizin: studienbuero-zahnmedizin@um-mainz.de
- → Medizincampus Trier: medizincampus-trier.um@uni-mainz.de



# Ressort Forschung und Lehre

Matrikelnum	Vorname:		Nachname:	
Matrikelnummer:		Geburtsdatum:		
Erklärung	der Ärztin/des Arztes:			
Hiermit wi	rd bestätigt, dass die o. g. Patienti	n/der o. g. Patient		
□ Pri	ifungsunfähig für den ıdierunfähig für den Zeitraum von	(Datum) bis	ist.	
Prüfungsun	=	nen Minderung der per	2 dieses Formulars, aus ärztlicher Sicht sönlichen Leistungsfähigkeit der Patientin/des und nicht dauerhaft.	
Die o.g. Patientin/den o.g. Patient hab		heute um	Uhr ärztlich untersucht.	
Ort, Datum		Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes		
<u>Prüfungsu</u>				
In den von (	nfähigkeitsbescheinigung dem Attest umfassten Zeitraum fallen	folgende Prüfungen:		
Datum der Prüfung	dem Attest umfassten Zeitraum fallen Prüfungsfach (Prüfungsnummer, soweit bekannt) Sofern in einer Lehrveranstaltung mehr als eine Prüfung stattfindet, muss dies spezifiziert werden (z.B. Praktikum Physiologie, Klausur 1)	folgende Prüfungen:  Prüfungsart (z.B. mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung)	Handelt es sich um eine wiederholte Prüfungsunfähigkeit, d.h. sind Sie von dieser Prüfung bereits einmal wegen Prüfungsunfähigkeit zurückgetreten? Bitte beachten Sie, dass die in diesem Attest aufgeführten Prüfungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.  Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einmal Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einmal Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einmal	
<b>Datum</b> der	Prüfungsfach (Prüfungsnummer, soweit bekannt) Sofern in einer Lehrveranstaltung mehr als eine Prüfung stattfindet, muss dies spezifiziert werden (z.B.	Prüfungsart (z.B. mündliche, schriftliche oder praktische	Prüfungsunfähigkeit, d.h. sind Sie von dieser Prüfung bereits einmal wegen Prüfungsunfähigkeit zurückgetreten? Bitte beachten Sie, dass die in diesem Attest aufgeführten Prüfungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.  Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einma Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einma Nein *Ja, einmal *Ja, mehr als einma	



## Ressort Forschung und Lehre

<u>Studierunfähigkeitsbescheinigung</u> (= betrifft Studierende, die	für das ganze Semester erkrankt sind)
In den von dem Attest umfassten Zeitraum finden folgende Ver	anstaltungen statt:
Veranstaltungsname und Kleingruppe (Veranstaltungsnumme	er, soweit bekannt)
*Dieses Feld bitte nur ausfüllen, wenn die Veranstaltung krankh	neitsbedingt abgebrochen werden muss.
/oraussichtliche Dauer der Studierunfähigkeit (Datum):	
Ort, Datum	Unterschrift der*des Studierenden